

Inhalt:

1. Vorstand darf auch bei unrichtiger Eintragung zur Mitgliederversammlung einladen
2. Aufzeichnungspflichten bei offenen Ladenkassen
3. Abbruch des Ligabetriebes wegen Covid-19-Pandemie zulässig

1. Vorstand darf auch bei unrichtiger Eintragung zur Mitgliederversammlung einladen

Der Vereinsvorstand darf auch dann zur Mitgliederversammlung einladen, wenn seine Eintragung im Vereinsregister unrichtig ist.

Ist die Amtszeit eines Vorstands abgelaufen oder wurde er abberufen, darf er weiterhin zur Mitgliederversammlung einladen, wenn er noch im Vereinsregister eingetragen ist. Die Bestellung eines Notvorstands ist in diesem Fall nicht erforderlich und auch nicht möglich.

Wer als Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist, gilt aus Gründen des Verkehrsschutzes als zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt, selbst dann, wenn eine Unrichtigkeit der Eintragung feststünde – so das Brandenburgische Oberlandesgericht.

Hinweis: Zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl berechtigt. Ein Vorstandsbeschluss ist dazu nicht erforderlich. Es sei denn, die Satzung regelt das so.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 9.06.2020, 7 W 32/20

2. Aufzeichnungspflichten bei offenen Ladenkassen

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat ein Merkblatt zur Kassenführung herausgegeben, das u.a. die Vorgaben für sogenannte offene Ladenkassen darstellt.

Als offene Ladenkasse gelten z. B. Geldladen, Geldkassetten, Schubladen und andere Utensilien zur Aufbewahrung von Bargeld ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Eine gesetzliche Pflicht zum Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme existiert nicht.

Einzelaufzeichnungspflicht

Auch beim Einsatz einer offenen Ladenkasse ist zur Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Geschäftsvorfalles mit ausreichender Bezeichnung erforderlich (manuelle Einzelaufzeichnung).

Aufzuzeichnen sind:

- Identität des Verkäufers (Name, Firma, Anschrift),
- Identität des Käufers (Name, Firma, Anschrift),
- Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung),
- Zahlungsbetrag (Gegenleistung), getrennt nach Steuersätzen in % (z. B. 7% oder 19% Umsatzsteuer),
- Steuerbetrag in Euro und
- der Gesamtbetrag.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Nur bei nachweislich bestehender Unzumutbarkeit kann es im Einzelfall ausreichen, die Kasseneinnahmen lediglich summarisch aufzuzeichnen. Die Nachweispflicht liegt beim Verein.

Damit in diesen Ausnahmefällen die Ermittlung der Summe der Tageseinnahmen nachprüfbar bleibt, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichtes nachgewiesen werden. Da die Feststellung des Kassenbestandes eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageseinnahmen bildet, muss für die Anfertigung des Kassenberichtes der gesamte geschäftliche Bargeldbestand täglich gezählt werden. Der Kassenbestand wird dann rechnerisch um die belegmäßig festgehaltenen Ausgaben und Entnahmen erhöht und um die ebenfalls dokumentierten Einlagen und den Kassenanfangsbestand gemindert, um die Tageseinnahme zu ermitteln. Die Entnahmen und Einlagen sowie jeglicher Geldtransit werden durch sogenannte Eigenbelege dokumentiert.

Bei Einrichtungen mit mehreren offenen Ladenkassen sind Aufzeichnungen für jede einzelne Kasse erforderlich. Rundungen und Schätzungen sind nicht zulässig. Bei Umsätzen zu unterschiedlichen Steuersätzen gelten die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten (insbesondere die getrennte Aufzeichnung der Einnahmen nach Steuersätzen).

Kassenbücher und Kassenbestandsrechnungen können den Kassenbericht selbst dann nicht ersetzen, wenn in einer gesonderten Spalte Kassenbestände ausgewiesen werden.

Die Erstellung eines Zählprotokolls ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht verpflichtend. Es erhöht aber die Beweiskraft der Aufzeichnungen.

Ein mit Standardsoftware (z. B. Office-Programme) erstellter Kassenbericht ist nicht gegen nachträgliche Änderungen geschützt und entspricht nicht den Vorschriften.

Hinweis: Die Führung eines Kassenberichtes reicht für die umsatzsteuerlichen Einzelaufzeichnungspflichten nach § 22 UStG nicht aus. Bei Umsätzen mit unterschiedlichen Steuersätzen, müssen zur Feststellung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnungen neben dem Kassenbericht für umsatzsteuerliche Zwecke weiterhin Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Merkblatt Kassenführung, Stand 1.01.2020

3. Abbruch des Ligabetriebes wegen Covid-19-Pandemie zulässig

Der Abbruch des Sportligabetriebes wegen der Corona-Pandemie ist zulässig. Ein Anspruch von Sportlern, die den Ligaabstieg mangels Spielen nicht verhindern konnten, auf Einstufung in eine höhere Liga besteht nicht.

Die Spielzeit 2019/20 einer Tischtennis-Liga wurde aufgrund der Corona-Pandemie durch eine Entscheidung des Ausschusses für Leistungssport vorzeitig abgebrochen. Ein Spieler hatte gegen diese Entscheidung das Sportgericht angerufen. Er fühlte sich durch die Entscheidung über den Saisonabbruch benachteiligt, da er zum maßgeblichen Zeitpunkt auf Platz 10 der Tabelle geführt war mit der Folge eines Zwangsabstieges in die 4. Liga.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (Beschluss vom 20.05.2020, 19 W 22/20) lehnte sowohl eine einstweilige Verfügung als auch die Klage des Spieler gegen die Entscheidung des Sportgerichts ab.

Soweit der Spielbetrieb während der Corona-Krise infolge hoheitlicher Maßnahmen ausgesetzt werden musste – so das OLG –, sind keinerlei Rechtsfehler erkennbar. Es ist nicht ersichtlich, dass unter den gegebenen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis zu dem durch den Antragsteller angeführten Stichtag überhaupt in Betracht kommen könnte.

Im Interesse der sportlichen Fairness für alle Beteiligten sind die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen aller Vereine, die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes selbst und die tatsächlichen außergewöhnlichen faktischen Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbände unter dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit und auch unter dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 BGB verpflichtet sein dürften, das für die meisten Beteiligten schonendste (Auswahl eines möglichst milden und zugleich möglichst wirksamen Szenarios) und gerechteste Szenario auszuwählen. Bei dieser Auswahlentscheidung ist eine gefundene Lösung nicht nur deswegen unvertretbar, weil sie für einzelne Beteiligte Härten mit sich bringt.

Selbst wenn man zugunsten des Antragsstellers wegen einer Verletzung der zwischen den Parteien bestehenden Sonderverbindung oder einer Verletzung seiner (mittelbaren) Mitgliedschaftsrechte durch den Saisonabbruch in Verbindung mit der Entscheidung über die Wertung der Spielzeit 2019/20 einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 249 Abs. 1 BGB in Form der sogenannten Naturalrestitution zubilligen würde, könnte der Antragsteller nur die Herstellung des Zustands verlangen, der bestünde, wenn es nicht zum Saisonabbruch gekommen wäre. Eine Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb in der 3. Liga für die Spielzeit 2020/21 folgt daraus aber nicht.

Der Spieler könnte daher allenfalls dann seine Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga in der kommenden Spielzeit verlangen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könnte, dass er bei einer Fortsetzung der Spielzeit 2019/20 den Klassenerhalt erreicht hätte.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl